



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Bundesministerium für Finanzen  
e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/347/ds  
ZVR-Zahl: 432857691  
Wien, 14.9.2007

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Herr Dr. Lorenz,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und nimmt binnen offener Frist gerne dazu Stellung:

Zum Entwurf, mit dem das BWG geändert wird:

§ 40c sieht Erleichterungen bei bestimmten Überweisungen vor. Abs. 2 normiert für Geldtransfers bis zu einem Betrag von maximal 150 € innerhalb Österreichs an Vereine, die Tätigkeiten ohne Erwerbszweck für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche Zwecke oder zur Förderung gemeinsamer Zwecke ausüben, eine Ausnahme von der Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber, wenn diese Vereine bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Das ÖRK ist nach eigener Einschätzung von der derzeit im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung des § 40c Abs. 2 BWG nicht betroffen. Wir legen jedoch größten Wert darauf, von den Erleichterungen betroffen zu sein, da 90 % der eingehenden Spenden nicht kundenbezogene Bankverbindungen betreffen, sondern Direkteinzahlungen via Erlagschein sind, welche meistens bei BAWAG/PSK und Post eingezahlt werden. Wir ersuchen daher die von Abs. 2 umfassten Einrichtungen und Vereine stärker am Text der Bundesabgabenordnung zu orientieren.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Die Aufzählung der Tätigkeiten „ohne Erwerbszweck“ sollte um den Begriff „gemeinnützig“ ergänzt werden. Dadurch sind die im ÖRK wesentlich vorkommenden Tätigkeiten wie der Rettungs- und Krankentransport-Dienst und die Gesundheits- und Sozialen Dienste besser abgedeckt. Um auch die Katastrophenvorsorge- und hilfe (Hauptteil der Spenden) einzubeziehen, sollte weiters der Bereich Katastrophenvorsorge- und hilfe in die Aufzählung aufgenommen werden.

Weiters erachtet das ÖRK die Veröffentlichung des vollständigen Jahresabschlusses als mit der Sachlage nicht zusammenhängend und daher für nicht erforderlich. Selbst das österreichische Spendegütesiegel verlangt lediglich die Vorlage eines Finanzberichtes, welcher die Spendenvereinnahmung sowie die Spendenverausgabung zum Inhalt hat. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist eine Maßnahme, die der Kriterienkatalog zur Erlangung des Spendegütesiegels derzeit nicht enthält.

Das ÖRK schlägt daher vor, die vorgesehenen Erleichterungen weder vom veröffentlichten Jahresabschluss, noch vom Besitz des Spendengütesiegels abhängig zu machen. Diese beiden Voraussetzungen stehen zu einer ordnungsgemäßen Spendengebarung im Bezug auf die Erfordernisse des BWG in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang. Ein großer Verein muss von einem Abschlussprüfer geprüft werden, sodass für Zwecke des BWG die Vorlage des geprüften Jahresabschluss bei einer das BWG koordinierenden Behörde vollauf reichen müsste.

Das ÖRK weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Aufbringung von Spenden immer schwieriger wird und jede zusätzliche Bürokratisierung die freie Finanzierung (nicht aus Steuermitteln) zunehmend erschwert.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär

Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär